
Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz ¹

(Änderung vom 25. März 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. f und g des Einführungsgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung² vom 24. Mai 1994,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz vom 14. September 2010³ wird wie folgt geändert:

§ 3a Verwaltungskostenbeiträge juristischer Personen

wird aufgehoben

II.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Walter Stählin, Landammann
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

¹ GS 24-3.

² SRSZ 362.100.

³ SRSZ 362.111